Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 6.

(ad No. 1284.)

Bekanntmachung.

Der durch das 5te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung, sub No. 1284. bekannt gemachte, unterm 11ten Februar d. J. abgeschlossene, Staats-Vertrag über den künftigen Beitritt des Großherzogthums Sachsen-Weimar zum Zoll-Verbande der östlichen Preußischen Provinzen ist von Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 29sten März d. J. und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar am 16ten Februar d. J. ratifizirt, die Ratifikations-Urkunden aber sind am 9ten April d. J. zu Berlin gegenseitig ausgewechselt worden; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Berlin, den 4ten Mai 1831.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(Ausgegeben zu Berlin den 10ten Mai 1831.)

(No. 1285.) Nachträgliche Erklärung in Betreff der zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlich-Waldeckschen Regierung im Jahre 1822. verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 12ten März 1831.

Die Königlich-Preußische Regierung und die Fürstlich-Waldecksche Regierung sind übereingekommen, dem mittelst Erklärung d. d. Berlin den 9ten November und Arolsen den 10ten Oktober 1822. getroffenen Abkommen, wegen Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen, nachstehende Bestimmung hinzuzufügen:

„Die Holzwerths- und Schadens-Ersatz-Gelder werden zwar nur auf „den Antrag des Beschädigten von Seiten der Gerichte beigetrieben. „Der Waldeigenthümer, der die Exekution extrahirt, hat aber keine Ge„bühren zu entrichten, welche er erst wieder von dem verurtheilten Holz„frevler einziehen lassen müßte, sondern die Exekution wird sofort ver„hängt und die dafür entstehenden Kosten werden unmittelbar von dem „Exequendus eingezogen."

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Waldeck zweimal gleichlautend ausgefertigte nachträgliche Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Geschehen Berlin, den 12ten März 1831.

(L. S.)

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Waldeckschen Regierung unterm 29sten März d. J. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 12ten April 1831.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1286.)

(No. 1286.) Ministerial-Erklärung vom 1sten Mai 1831., über die mit der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung verabredete Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den Preußischen und Oesterreichischen Häfen.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich in dem Wunsche übereingekommen sind, durch gegenseitige Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in Allerhöchst Ihren Häfen zur Beförderung des Handelsverkehrs Allerhöchst Ihrer hiebei betheiligten Unterthanen beizutragen; so erklärt das unterzeichnete Ministerium hiedurch, in Folge Allerhöchsten Auftrags, und in Erwiederung der von dem Kaiserlich-Oesterreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Herrn Grafen von Trauttmansdorff, Namens Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, rücksichtlich der Preußischen Schiffe ausgestellten gleichen Zusicherung:

daß in den Preußischen Häfen die Oesterreichischen Schiffe, bei ihrem Einlaufen wie bei ihrer Abfahrt, hinsichtlich aller Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootsen- und Bergegelder und überhaupt hinsichtlich aller anderen, jetzt oder künftig der Staats-Kasse, den Städten, oder Privat-Anstalten zufließenden Abgaben oder Lasten irgend einer Art oder Benennung, auf ganz gleichem Fuße mit den Preußischen Schiffen behandelt, auch die auf Oesterreichischen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren keinen höheren oder anderen Abgaben irgend einer Art, als die auf Preußischen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren zu erlegen haben, unterworfen werden sollen.

Die Wirksamkeit dieser Gleichstellung soll vom 1sten April des laufenden Jahres ab beginnen, und sich bis zum 1sten April 1841. erstrecken, alsdann aber, wenn nicht ein Jahr vor letzterem Zeitpunkte von einer oder der anderen Seite eine Aufkündigung erfolgt seyn sollte, noch ferner bis nach Ablauf eines Jahres, nach geschehener Aufkündigung, bestehen bleiben.

Berlin, den 1sten Mai 1831.

(L. S.)

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem hiesigen Kaiserlich-Oesterreichischen Gesandten unter demselben Datum vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3ten Mai 1831.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.